

30

**EDICT,**  
WIE MAN SICH  
ZU ABKEHRUNG  
DER  
AUS DENEN HIERIN BENANDTEN  
FRANTZÖSISCHEN  
PROVINTZIEN  
UND ANDERN ANGRÄN-  
TZENDEN OERTERN  
ZU BESORGENDEN  
**GEFÄHR-  
LICHKEIT**  
ZU VERHALTEN HABE.

De Dato Berlin, den 30. Januarii 1721.

---

D U I S B U R G,  
Gedruckt bey Johann Sas, der Universität  
Buchdrucker.



Achdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt die Contagion in dem Königreich Franckreich in denen damit inficirten Oertern, bis dahero sich gänzlich nicht geleet, vielmehr aber in ein und andern Plätzen von neuen hervorgethan, und dahero, bevorab bey gegenwärtiger ungewöhnlichen gelinden Witterung zu besorgen sey, das dieses Land-verderbliche Ubel weiter um sich greiffen dürffte; Als haben vor höchstgedachte Seine Königl. Majestät um aller daherwerts zu besorgenden Gefährlichkeit aus Land-väterlicher Sorgfalt in Zeiten vorzubeugen der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, nachfolgende Verfügung zu veranlassen, und wollen diesemnach:

#### I.

Das die aus denen Gränzen von Marseille, Provence, Languedoc, Dauphine, und vorlängst der Rhone von Lion, Savoyen, auch von der Gegend sonst ankommende Personen und Waaren gar nicht, diejenige Personen aber und Güter, welche aus Piemont und Geneve, desgleichen aus dem Schweitzer-Gebürge, wie auch der Stadt Straßburg und dem Hertzogthum Lothringen nach Dero Landen kommen, anderer gestalt nicht, als wen Sie mit authentischen Attestaten:

Das nemlich weder die Personen noch die bey sich habende Effecten aus einem inficirten Orthe kommen, auch die Waaren binnen der Zeit, als sich die Infection daselbst geäußert, nicht allda gewesen, oder verfertiget worden,

versehen, allenfalls auch, und in Ermangelung dieser Attestaten, nicht eher in Dero Landen gelassen oder passiret werden sollen, als wenn solches mit einem Körperlichen Eyde bestärcket und erhärtet worden.

#### II.

Ebenermassen soll es mit denen aus Metz, Saltzburg, Franckfurt am Mayn, Bamberg und der Orten ankommenden Passagierer gehalten werden, allermassen dann, wenn selbige jetzt erwehnte

wehnte Attestata und Bescheinungen vorzuzeigen nicht vermögen, sie sowohl vor ihre Person, als in ansehen ihrer Waaren, zu Ablegung des Contagion-Eydes angehalten werden müssen.

### III.

Belangende die aus Marseille und der Gegend zu Wasser ankommende Personen und Waaren, desfalls haben allerhöchstermehdte Seine Königl. Majestät an Dero See-Havens gemessene Ordres ergehen lassen, worüber mit äußerster Rigueur gehalten wird, und bey fortwehrender Gefahr gehalten werden soll und muß.

### IV.

Da bey Nachsichung der Fracht-Zettel bey denen von fremden Fuhrleuten in Sr. Königl. Majestät Landen zu bringenden Waaren, sich einige Bedencklichkeit finden solte, ist vor höchstgedachter Seiner Königl. Majestät allergnädigster Wille, das selbige in besondere und sichere Oerter gebracht, und daselbst eine Zeitlang durchlüftet, benöthigten Falls auch durchräuchert werden sollen.

### V.

Alle diejenige, welche keine zuverlässige und sichere Attestata vorzeigen, oder nicht sonst durch andere Gezeugnisse, und äußersten falls Eydlich bestärcken, und sich von allem Verdacht befreyen können, sollen schlechterdings ab- und zurückgewiesen werden, wie dan auch die Leute von verdächtigen Oerteren, so sich an andern unverdächtigen Oerteren Pässe geben lassen, ebenfalls nicht zu passiren seyn.

### VI.

Damit auch um so vielmehr alle Contravention wider gegenwärtige Seiner Königlichen Majestät Verordnung, dan auch die heimlich- und Einführung aller verdächtigen Personen und Effecten vermieden werden möge; So befehlen mehr höchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero Regierungen sowohl als Dero Kriegs-Commisariaten und Ambts-Cammern, die Zoll- und Accise-Bediente, wie auch Strassen- und Zoll-Bereiter nachdrücklich anzuweisen, auch die Beambte auf denen Gräntzen

Gränzen dahin zu bescheiden, mit denen benachbarten fleißig zu correspondiren, auch die Conformität der Anstalten anzutragen, und dahin zu sehen, daß obiges alles zur Execution gebracht, und darüber gehalten werden möge.

## VII.

Endlich wiederholen allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät alle Dero der Contagion halber emanirte Edicte, und befehlen allen und jeden Dero Bedienten hierdurch in Gnaden, selbigen, in soweit sie sich auf gegenwärtige Conjuncturen und Umstände appliciren lassen, ein allerunterthänigstes Gnügen zu leisten, und dahin sich zu bestreben, daß unter Göttlicher Obhut die aus Franckreich oder sonsten der Contagion halber zu besorgende Gefährlichkeit, durch Vorkehrung aller Menschmöglichen Präcautionen, von Dero Landen abgehalten werden möge, massen dann, da einer oder der andere sein Amt hierunter nicht beobachten, oder denenjenigen, so in Seiner Königl. Majestät Lande nicht eingelassen werden sollen, conniviren, oder auch selbige durchzuhelffen sich unterfangen solte, der Schuldig-Befundene seiner Bedienung entsetzet, oder sonst mit anderer empfindlichen Leibes-Straffe beleyet werden soll. Signatum Berlin, den 30. Januarii 1721.

FR. WILHELM.



Schlippenbach.

*Diese präcautionen vanden jaere 1721*